



**Regionalplanung
Oberes Wiggertal - Luthertal**

WANDERWEGRICHTPLAN

Beschlossen durch die Delegiertenversammlung am 29. September 1994

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am 19. Januar 1996 mit RRE Nr. 110

Alberswil	Luthern
Altbüron	Menznau
Altishofen	Nebikon
Buchs	Ohmstal
Ebersecken	Schötz
Egolzwil	Uffikon
Ettiswil	Ufhusen
Fischbach	Wauwil
Gettnau	Willisau-Land
Grossdietwil	Willisau-Stadt
Hergiswil	Zell
Kottwil	

September 1994

WSB
Ingenieure WSB

**Gemeinden Hergiswil b. W. und Luthern: Aufhebung Wanderwege
Kurzhubelegg – Krieshütten – Mühlebühlhubel und
Chrutzi – Krieshütten**

Geringfügige Anpassung gemäss § 14 Abs. 5 PBG

September 2019 – **Auflageexemplar**

Impressum

Auftraggeber: REGION LUZERN WEST

Autor: Thomas Frei, Gesamtplaner REGION LUZERN WEST,
georegio ag, Bahnhofstrasse 35, 3400 Burgdorf

Version	Datum	Inhalt
1.0	17.09.2019	Unterlagen für die Verbandsleitung (Freigabe für die öffentliche Auflage)

Regionaler Teilrichtplan Wanderwege Oberes Wiggertal Luthertal

Gemeinde Hergiswil b. W. und Luthern: Aufhebung Wanderwege
Kurzhubelegg – Krieshütten – Mühlebühlhubel und Chrutzi – Krieshütten

Geringfügige Anpassung gemäss § 14 Abs. 5 PBG

Inhaltsverzeichnis

1	Übersicht	1
1.1	Ausgangslage und Handlungsbedarf.....	1
1.2	Verfahren.....	2
2	Beurteilung durch die REGION LUZERN WEST	3
3	Beschluss	3
	Beschlussvermerke	4

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Regionaler Teilrichtplan Wanderwege Oberes Wiggertal Luthertal: Auszug aus der Richtplankarte	1
--------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------	---

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Ablauf Anpassung Teilrichtplan Wanderwege Oberes Wiggertal Luthertal.....	3
--------	---------------------------------------------------------------------------	---

1 Übersicht

1.1 Ausgangslage und Handlungsbedarf

Die regionalen Entwicklungsträger erlassen gemäss §2 des kantonalen Weggesetzes einen regionalen Teilrichtplan für das Wanderwegnetz im Sinn von Artikel 3 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege. Die betroffenen Gemeinden sind an der Planung zu beteiligen. Diese Aufgabe ist auch im kantonalen Richtplan 2015 verankert:

M6-4 Wanderwegnetz

Das Wanderwegnetz ausserhalb der Siedlungsgebiete ist regional abzustimmen und festzulegen sowie mit den Wegen innerhalb der Siedlungsgebiete zu verknüpfen. Die regionalen Entwicklungsträger überprüfen dieses Netz laufend und passen es bei Bedarf an. Das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz wird angemessen berücksichtigt.

Federführung: Regionale Entwicklungsträger

Beteiligte: Luzerner Wanderwege, Gemeinden, rawi, AG, BE, OW, NW, SZ, ZG

Koordinationsstand: Festsetzung

Priorität/Zeitraum: B

Grundlage: Wanderwegrichtplan, 1994

Die damalige Regionalplanung Oberes Wiggertal – Luthertal erliess im September 1994 den regionalen Wanderwegrichtplan. Dieser ist noch heute gültig (als regionaler Teilrichtplan).

Antrag der Gemeinden Hergiswil b.W. und Luthern

Mit Schreiben vom 3. Januar 2019 beantragten die Gemeinderäte der Gemeinden Hergiswil b.W. und Luthern, die Wanderwege Kurzhubelegg – Krieshütten – Mühlebühlhubel (Weg A gemäss Abb. 1) und Chrutzi – Krieshütten (Weg B gemäss Abb. 1) aus dem regionalen Teilrichtplan Wanderwege Oberes Wiggertal Luthertal zu entlassen:

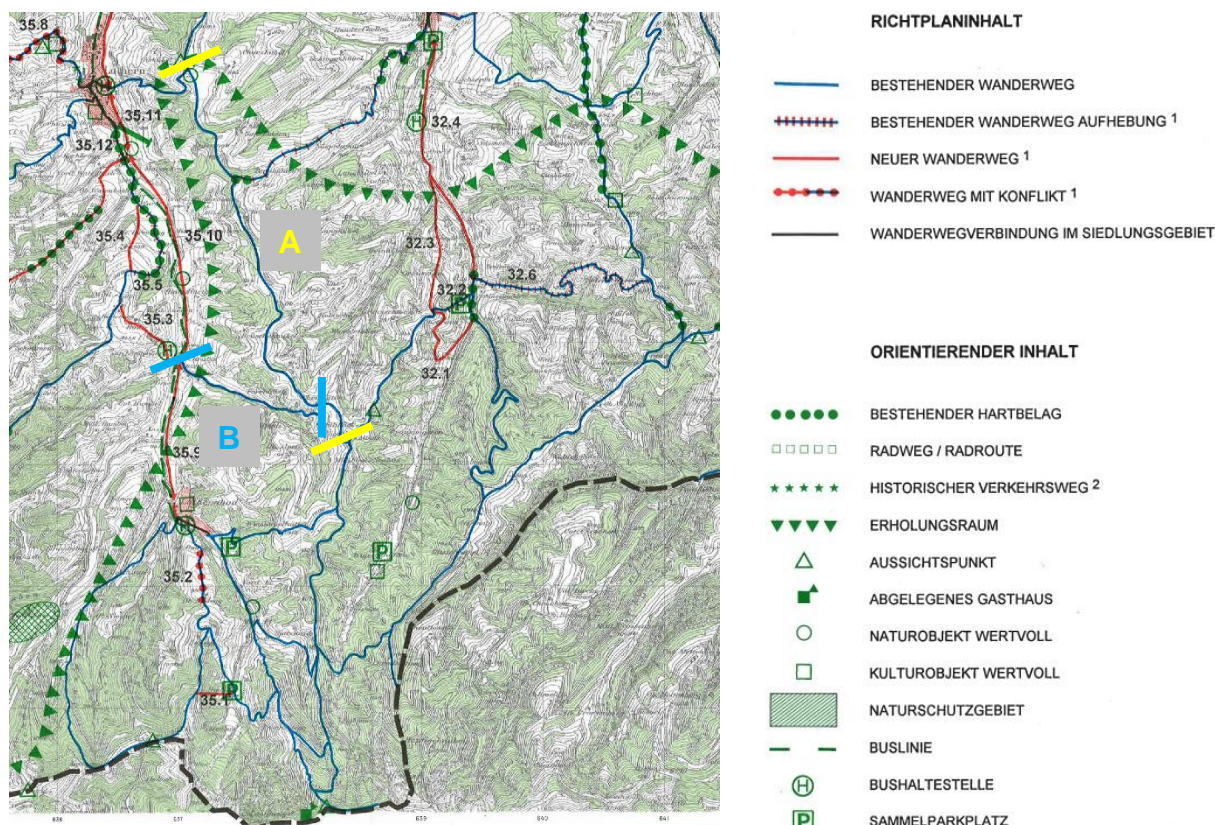


Abb. 1 Regionaler Teilrichtplan Wanderwege Oberes Wiggertal Luthertal: Auszug aus der Richtplankarte

Abschnitt A:

Von der Chrüstige her kommend verläuft der Wanderweg entlang der Gemeindegrenze Hergiswil b. W. – Luthern von Kurzhubelegg (Abzweiger in Richtung Luthern) nach Holz und Krieshütten (Abzweiger zu Abschnitt B) bis Mühlebühlhubel (Abzweiger Wanderweg Richtung Grausberg) und anschliessend in Richtung Napf.

Abschnitt B:

Der Wanderweg verläuft von Krutzi (Abzweiger ab Gemeindestrasse Luthern Richtung Luthern-Bad) bis Krieshütten.

Beide Abschnitte sind nicht mehr notwendig, da die Erschliessung in Richtung Napf sowohl über Hergiswil b.W. via Hübeli – Unterberg – Graus, wie auch über Luthern via Wursthof – Hirsenegg – Scheidegg sichergestellt ist.

Gemäss Erläuterung des Gemeinderats von Hergiswil b.W. und Luthern sind die beiden Wanderwege im Sinne einer Optimierung des bestehenden Wanderwegnetzes und zur Stärkung und Attraktivitätssteigerung der anderen Wanderwege aufzuheben. Mehrere gleich ausgelegte Wanderwege aufrecht zu erhalten mache wenig Sinn. Gemäss der Anwohnerschaft werden die beiden Wanderwege zudem nur noch wenig genutzt. Es bestehen in unmittelbarer Umgebung der beiden beantragten Aufhebungen attraktive Wanderwege, welche die schöne Naturlandschaft des Napfgebietes bestens erschliessen, dieselbe Landschaftskammer durchqueren und ähnliche Schwierigkeitsgrade aufweisen. Die Verbindungen zwischen den Routenzielen im Gebiet seien somit weiterhin gewährleistet und die Gehzeit werde aufgrund der bestehenden Wanderwege nicht verlängert. Somit sei unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse bereits ein angemessener Ersatz vorhanden.

Für die Aufhebung der Route Chrutzi – Krieshütten (B) ist keine Ersatzroute geplant. Für die Aufhebung der Route Kurzhubelegg – Mühlebühlhubel (A) besteht eine Ersatzroute über Ober Scheidegg – Hochänzi. Der aufzuhebende Wanderwegabschnitt Kurzhubelegg – Krieshütten wurde als Güterstrasse ausgebaut und ist daher als Wanderweg nicht mehr geeignet.

Antrag Luzerner Wanderwege

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2018 haben auch die Luzerner Wanderwege bei der REGION LUZERN WEST einen analogen Antrag zur Aufhebung der Wanderwege eingereicht. Die Gemeinden Hergiswil b.W. und Luthern unterstützen diesen Antrag.

1.2 Verfahren

Der Regionale Teilrichtplan Wanderwege Oberes Wiggertal Luthertal ist ein behördenverbindlicher regionaler Richtplan gemäss § 8 des Planungs- und Baugesetzes (PBG). Änderungen an regionalen Richtplänen bedingen eine öffentliche Auflage (gemäss Art. 4 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes und § 13/14 PBG). Diese kann auf der Website des regionalen Entwicklungsträgers erfolgen.

Bei geringfügigen Anpassungen kann die Verbandsleitung (an die öffentliche Auflage anschliessend) in eigener Kompetenz entscheiden. Eine Genehmigung des Regierungsrates ist in diesem Fall nicht erforderlich (§ 14 Abs. 5 PBG). Als geringfügige Anpassung marginale Änderung bezeichnet der Rechtsdienst der BUWD u.a. die Aufhebung eines einzelnen Wanderweges, was im vorliegenden Fall zutrifft.

Die Verbandsleitung der REGION LUZERN WEST beauftragte den Gesamtplaner, eine entsprechende Anpassung des Teilrichtplans vorzubereiten. Diese erfolgte gemäss nachstehendem Zeitplan:

Entwurf Änderungsunterlagen	29. Juli 2019
Freigabe Verbandsleitung REGION LUZERN WEST für öffentliche Auflage	17. September 2019
Publikation im Kantonsblatt	21. September 2019
Öffentliche Auflage (30 Tage), digital auf der Website der Region	23. September – 22. Oktober 2019
Beschluss Verbandsleitung REGION LUZERN WEST	10. Dezember 2019

Tab. 1 Ablauf Anpassung Teilrichtplan Wanderwege Oberes Wiggertal Luthertal

2 Beurteilung durch die REGION LUZERN WEST

Die Wanderwege Kurzhubelegg – Krieshütten – Mühlebühlhubel und Chrutzi – Krieshütten sind im Regionalen Teilrichtplan Wanderwege Oberes Wiggertal Luthertal (1994) als bestehende Wanderwege aufgeführt (Abb. 1).

Da die Erschliessung in Richtung Napf gegeben ist und weiter noch eine Ersatzroute geplant ist, begrüsst die REGION LUZERN WEST die Aufhebung der Wanderwege und schliesst sich der Beurteilung der Gemeinden Hergiswil b.W. sowie Luthern sowie der Luzerner Wanderwege an.

3 Beschluss

Die Wanderwege Kurzhubelegg – Krieshütten – Mühlebühlhubel und Chrutzi – Krieshütten (Abschnitt A und B gemäss Abb. 1) werden aufgehoben und aus dem Regionalen Teilrichtplan Wanderwege Oberes Wiggertal Luthertal entlassen.

Beschlussvermerke

Öffentliche Auflage gemäss § 13 PBG

19. September – 18. Oktober 2019

Beschluss der Verbandsleitung

10. Dezember 2019

.....

Wendelin Hodel, Präsident

.....

Guido Roos, Geschäftsführer